



## **Richtlinie zur Förderung von privaten Baumpflanzungen**

---

Stand:

23.02.2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
1 Gegenstand der Förderung: .....	2
2 Voraussetzungen: .....	2
3 Antragsberechtigte .....	2
4 Umfang und Höhe der Förderung .....	2
5 Zuschussunterlagen .....	3
6 Verfahren .....	3
7 Beispielhafte Pflanzungen .....	3
8 Rückzahlung .....	4
9 Haftungsausschluss .....	4
10 Inkrafttreten .....	4
11 Zuständige Stelle .....	4

Die Ortsgemeinde Urmitz möchte Anreize zur Pflanzung von Bäumen in heimischen Gärten schaffen. Die gezielte Pflanzung von Bäumen fördert die Staub Absorption in direkter Umgebung, fungiert als kühlender Schattenspender, CO2 Speicher sowie Nahrungsquelle und Lebensraum für viele Tiere. Durch die gezielte Förderung möchte die Gemeinde die Anzahl an Bäumen auf privaten Grundstücken fördern und somit einen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels leisten.

## **1 Gegenstand der Förderung:**

Anschaffung und Pflanzung von standortgerechten, nach Möglichkeit heimischen, Bäumen und Obstbäumen in Privatgärten zur Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität, sowie eine gute Vernetzung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in der Gemeinde.

## **2 Voraussetzungen:**

Gefördert werden Maßnahmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen.

1. Grundstücke im Gebiet der Ortsgemeinde Urmitz
2. Der Antragssteller ist verantwortlich für die Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzabstände.
3. Die Fertigstellung ist der Ortsgemeinde anzuzeigen um die Fördermittel ausgezahlt zu bekommen.
4. Die Baum-Pflanzung muss innerhalb von 8 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Pflanzungen, die zu einem früheren Zeitraum errichtet wurden, werden nicht gefördert.
5. Pro Grundstück / Wohneinheit wird lediglich die Pflanzung eines Baumes gefördert.
6. Explizit nicht gefördert werden Pflanzungen von Sträuchern und Hecken.

## **3 Antragsberechtigte**

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden bebauten Grundstücke. Bei Eigentumswohnungen, die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage. Bei Mietverhältnissen müssen die Antragssteller die Zustimmung des Vermieters vorlegen

## **4 Umfang und Höhe der Förderung**

Die finanzielle Förderung beträgt 50% der Kosten des gepflanzten Baums, jedoch maximal 100 € pro Förderantrag. Kosten für Transport sowie Fachfirmen, die mit der Pflanzung beauftragt wurden, sind nicht förderfähig.



## 5 Zuschussunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind gemeinsam mit der durch die Ortsgemeinde ausgehändigten Fertigstellungsmitteilung einzureichen:

- a) Nachweis über die Pflanzung eines Baumes auf dem im Antrag genannten Grundstückes. (Foto vor Beantragung / nach Fertigstellung)
- b) Nachweis über die Rechnung des Baumes.

## 6 Verfahren

1. Die Förderanträge müssen schriftlich, unter Verwendung des durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Antrages gemäß den Förderrichtlinien bei der Ortsgemeinde Urmitz eingereicht werden.
2. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid beim Antragssteller eingegangen ist.
3. Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Urmitz, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Ortsgemeinde entscheidet über Zuwendungsanträge auf Grund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Einzelfall behält sich die Ortsgemeinde Urmitz vor, über den jeweiligen Zuwendungsantrag zu entscheiden und abweichende Regelungen festzusetzen und/oder Anträge zu versagen.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige.
5. Pro Grundstück / Wohnung kann die Förderung dieser Richtlinie nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

## 7 Beispielhafte Pflanzungen

- a. Schneeball-Ahorn (*Acer opalus*)
- b. Himalaya-Birke (*Betula utilis* „Doorenbos“)
- c. Blumenesche (*Fraxinus ornus*)
- d. Weidenblättrige Birne (*Pyrus salicifolia* „Pendula“)
- e. Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- f. Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*)
- g. Gewöhnliche Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- h. Eberesche (*Sorbus aucuparia*)



---

Dies ist nur ein Auszug möglicher Bäume, informieren Sie sich bei Ihrer örtlichen Baumschule, welche Bäume für Ihre Örtlichkeit passend sind. Sie können sich auch an der GALK-Straßenbaumliste orientieren

[Straßenbaumliste \(galk.de\)](http://galk.de)

## **8 Rückzahlung**

Vorgenommen Pflanzungen dürfen innerhalb der Bindungsfrist von 15 Jahren nicht zurückgenommen werden. Die Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss aus dem Förderverfahren und zur anteiligen Rückzahlung der gewährten Förderungen. Die Bindungsfrist beträgt 15 Jahre und beginnt mit dem Tag der Auszahlung des Zuschussbetrages.

## **9 Haftungsausschluss**

Die Ortsgemeinde Urmitz haftet nicht für Schäden, die durch durchgeführten Baumpflanzungen entstehen sollten.

## **10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Ortsgemeinde Urmitz keine Änderung der Inhalte beschließt.

## **11 Zuständige Stelle**

Verwaltung der Ortsgemeinde Urmitz bzw. das eingesetzte Entscheidungsgremium.

Die Gemeinde Urmitz oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragsstellenden vorzunehmen. Die Förderrichtlinie tritt zum 24.02.2023 in Kraft

Urmitz, 23.02.2023